

ordnungsgemäße Ladung ohne ausreichende Entschuldigung nicht befolgt hat oder bei dem die Voraussetzungen des § 48 Abs. 2 StPO vorliegen,

12. Kosten einer vom Gericht angeordneten Verwaltung eines Grundstückes oder eines Schiffes einschließlich der an den Verwalter gezahlten Vergütung (§§ 3 Abs. 3, 27 Abs. 3 GrundstVollstrVO, §§33 Abs. 3, 52 Abs. 2 Sch VO), "

13. Vergütung eines Verfahrensbeauftragten (§§ 8 Abs. 2 Ziff. 3, 14 Abs. 3, 28 Abs. 1 SchVO)."

2. Gem. §7 der 2. DB zur StPO (vgl. Reg.-Nr. 1.2.) sind Auslagen des Staatshaushalts auch die durch den Erlaß und die Vollziehung des Arrestbefehls dem Staatshaushalt entstehenden Aufwendungen.

3. Zur Berechnung und Erhebung der Fahrtkosten von Zeugen, die dem Gericht aus einer Untersuchungshaftanstalt, einer Strafvollzugseinrichtung oder einem Jugendhaus vorgeführt wurden, vgl. Ziff. 2.1. des RSchrb. Nr. 2/84 des Ministers der Justiz vom 6.8.1984 (LI Nr. 18/84 des MdJ). Sie lautet:

„2.1. Die bei der Vorführung dem Gericht übergebene oder nachgereichte Mitteilung über die Höhe der einem Zeugen entstandenen Fahrtkosten ist zu den Straf- oder Zivilprozeßakten des Verfahrens zu nehmen, in dem die Vernehmung des Zeugen ungeordnet wurde. Der Kostenberechner hat den mitgeteilten Betrag bei der Kosten- bzw. Auslagenberechnung (vgl. § 1 Abs. 3 JKO i. V. m. Ziff. 1.2. KVerf.) als gerichtliche Auslagen für die Beweiserhebung (vgl. §164 Abs. 2 Satz 2 ZPO bzw. §362 Abs. 3 StPO) zu berücksichtigen und dem jeweiligen Zahlungspflichtigen (vgl. §1 Absätze 1 und 3 JKO) in Rechnung zu stellen.“

4. Die an Zeugen, Sachverständige, Kollektivvertreter, gesellschaftliche Ankläger, gesellschaftliche Verteidiger und Jugendbeistände zu zahlende Entschädigung ist auf der Grundlage der Ziff. II.-IV. der EntschädigungsAO (Reg.-Nr. 11.) zu berechnen.

14.

Anordnung über die Gebühren für die Tätigkeit der Rechtsanwälte - Rechtsanwaltsgebührenordnung (RAGO) -

vom 1. Februar 1982 (GBl. I Nr. 9 S. 183)

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Anordnung regelt die Vergütung für die Tätigkeit der in der Deutschen Demokratischen Republik zugelassenen Rechtsanwälte.

§ 2 Vergütung des Rechtsanwalts

(1) Dem Rechtsanwalt stehen als Vergütung für seine Tätigkeit die in dieser Ordnung festgelegten Gebühren zu. Entstandene Auslagen sind ihm zu erstatten.

(2) Die Bemessung der Gebührenhöhe innerhalb festgelegter Mindest- und Höchstbeträge hat nach dem durch Umfang und Schwierigkeit der Sache bedingten Arbeitsaufwand sowie nach den Einkommens- und Vermögensverhältnissen des Auftraggebers zu erfolgen.

(3) Soweit für bestimmte Tätigkeiten keine Mindest- und Höchstbeträge festgelegt sind, wird die Höhe der Gebühren durch die Gebührentabelle (Anlage) bestimmt.

(4) Mündliche Rechtsauskünfte an Bürger sind unentgeltlich.

§ 3 Befugnisse des Kollegiums der Rechtsanwälte

(1) Dem Vorstand des Kollegiums der Rechtsanwälte obliegt die Anleitung und Kontrolle der Mitglieder bei der Anwendung dieser Ordnung. Stellt der Vorstand eine fehlerhafte Gebührenberechnung fest, hat er deren Berichtigung zu veranlassen, soweit sich daraus ergebende Ansprüche auf Rückzahlung oder Nachforderung noch nicht verjährt sind.

(2) Der Vorstand kann im Einzelfall veranlassen, daß auf die Berechnung bzw. Geltendmachung von Gebühren ganz oder teilweise verzichtet wird.

(3) Für die Gebühr bei Unterbevollmächtigung zwischen Mitgliedern eines Kollegiums kann die Mitgliederversammlung eine von § 4 Abs. 1 abweichende Verteilung festlegen.

§ 4 Gebühren bei der Mitwirkung mehrerer Rechtsanwälte

(1) Der prozeßbevollmächtigte Rechtsanwalt hat